

## **Infopapier Schlichtung**

Sollten Sie erwägen eine Klage im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu führen, müssen sie gegebenenfalls ein Schlichtungsverfahren durchlaufen bevor Sie eine Klage beim jeweilig zuständigen Gericht einreichen können. Das vorliegende Infoblatt bietet Ihnen die folgenden Informationen:

1. WAS IST EINE SCHLICHTUNG? .....	2
2. UNTERSCHIED ZWISCHEN SCHIEDSVERFAHREN UND SCHLICHTUNGSVERFAHREN?.....	2
3. ABSICHT DES SCHLICHTUNGSGESETZES.....	2
4. UNTERSCHIEDLICHE VORGEHENSWEISEN BEIM SCHLICHTUNGSVERFAHREN IN DEN BUNDESLÄNDERN .....	3
5. WELCHE FRISTEN SIND EINZUHALTEN? .....	3
6. AN WEN MUSS MAN SICH WENDEN? .....	3
7. WIE VIEL KOSTET DAS VERFAHREN? .....	4
8. WIE LÄUFT EINE SCHLICHTUNG AB? .....	5

## **1. Was ist eine Schlichtung?**

Eine Schlichtung ist eine außergerichtliche Beilegung eines Rechtsstreits zwischen streitenden Parteien. Es handelt sich um einen Kompromiss, welcher von einer neutralen Instanz vorgeschlagen und von den Parteien akzeptiert wird. Diese neutrale Stelle kann zum Beispiel eine Gütestelle sein, die von der Landesjustizverwaltung eingerichtet worden ist. (<http://www.juraforum.de/lexikon/obligatorische-streitschlichtung>)

## **2. Unterschied zwischen Schiedsverfahren und Schlichtungsverfahren?**

Schiedsverfahren und Schlichtungsverfahren sind nicht das gleiche. In dem Fall von einem Schiedsverfahren wird nur beurteilt, welche der beiden Parteien Recht hat. Im Gegensatz dazu dient eine Schlichtung, eine Lösung zum Konflikt zu finden.

## **3. Absicht des Schlichtungsgesetzes**

Nicht jede Streitigkeit zwischen zwei Parteien muss zwangsläufig vor Gericht enden. Das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung sieht in seinem § 15a Abs.1 EGZPO ((Einführungsgesetz Zivilprozessordnung) ([http://www.gesetze-im-internet.de/zpoege/\\_15a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpoege/_15a.html) ) vor, dass die jeweiligen Länder durch Gesetze festlegen können, dass in bestimmten Situationen vor der Erhebung einer Klage versucht werden muss vor einer Gütestelle, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Dabei soll ein Kompromiss zwischen den Parteien erzielt werden, der anders als ein Gerichtsverfahren beide Seiten zufriedenstellen kann.

Die Gütestelle ist von den Ländern einzurichten oder eine bestehende Gütestelle muss vom jeweiligen Land anerkannt werden. Dies können beispielsweise Notare und Rechtsanwälte sein.

In § 15a Abs.1 Nr.4 EGZPO ist geregelt, dass eine solche Möglichkeit bei Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes besteht. Das AGG regelt in seinem 3.Abschnitt das Benachteiligungsverbot im Zivilrechtsverkehr. Das Zivilrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen, wobei beispielsweise auch die Beziehungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern zählen.

Wenn ein Bundesland vorsieht, dass eine außergerichtliche Streitbeilegung versucht werden muss, kann erst dann eine Klage erhoben werden, wenn der Kläger eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch vorlegen kann.

Ein Einigungsversuch ist allerdings nicht erforderlich, wenn die streitenden Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in unterschiedlichen Landgerichtsbezirk haben.

#### **4. Unterschiedliche Vorgehensweisen beim Schlichtungsverfahren in den Bundesländern**

Auf der Grundlage der oben genannten Zivilprozessordnung machen folgende Bundesländer von der Möglichkeit eines verbindlichen Schlichtungsversuches in AGG-Verfahren (Abschnitt 3 Zugang zu Waren und Dienstleistungen) Gebrauch:

1. Niedersächsisches Schlichtungsgesetz (NSchlG): § 1 NSchlG (<http://www.recht-niedersachsen.de/32230/nschl.g.htm>)
2. Bayrisches Schlichtungsgesetz (BaySchlG): Art. 1 BaySchlG ([https://www.justiz.bayern.de/media/schlichtungsgesetz\\_010109.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/schlichtungsgesetz_010109.pdf))
3. Nordrhein-Westfälisches Gütestellen- und Schlichtungsgesetz (GüSchlG NRW): § 10 GüSchlG ([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=3&ugl\\_nr=321&bes\\_id=4899&aufgehoben=N&menu=1&sg=#det234054](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=3&ugl_nr=321&bes_id=4899&aufgehoben=N&menu=1&sg=#det234054))
4. Schleswig-Holsteinisches Schlichtungsgesetz (LSchlG): § 1 LSchlG (<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/m1q/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-ZPOEG%C2%A715aAGSHV2P1&documentnumber=4&numberofresults=16&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#focuspoint>)

#### **5. Welche Fristen sind einzuhalten?**

Wichtig ist, dass bei einer Diskriminierung der Anspruch aus dem AGG binnen einer Frist von 2 Monaten geltend gemacht wird. Dann kann das Schlichtungsverfahren durchlaufen werden. Die Antragstellung zum Schiedsverfahren hemmt jedoch nicht die Verjährung, das heißt Ansprüche laufen solange nicht weiter, wie das Schiedsverfahren dauert.

#### **6. An wen muss man sich wenden?**

Zunächst muss man sich informieren, welche Schiedsperson für das Schiedsverfahren zuständig ist. Dazu kann man sich an sein zuständiges Amtsgericht wenden, an den Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS), an die Städte- und Gemeindeverwaltungen oder auch an die örtliche Polizeidienststelle. Regelmäßig ist eine Schiedsperson aus dem Wohnort des Antragsgegners zuständig.

- In Niedersachsen kann die Durchführung eines Schiedsverfahrens online beantragt werden, die zuständige Schiedsperson wird einem dann mitgeteilt:  
<http://www.supersaas.de/form/schiedsamt/schiedsamt>

- In Nordrhein-Westfalen kann man unter folgendem Link nach der zuständigen Schiedsperson suchen: <http://www.streitschlichtung.nrw.de/streit/streitsuch.php>
- Nordrhein-Westfalen bietet an jedem ersten Donnerstag im Monat einen sogenannten RechtSpecial Service „Schlichten statt Richten!“ an. Ein Team von Schiedsexperten beantwortet alle Fragen zur außergerichtlichen Streitschlichtung. Es werden über die Möglichkeiten und Grenzen eines Schiedsverfahrens informiert, sowie Tipps und Hinweise zur Streitschlichtung gegeben. In diesem Rahmen findet jedoch keine individuelle Rechtsberatung statt.
- Den jeweils nächsten Termin finden Sie hier: <http://www.nordrheinwestfalendirekt.de/specials/schlichten-statt-richten/>
- In Bayern kann man sich an die Notarkammer wenden oder an jede anerkannte Gütestelle. Die Parteien können sich für einen Schlichtungsversuch einvernehmlich an jeden Rechtsanwalt, der nicht Parteivertreter ist, an jeden Notar oder an dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnliche Institutionen im Sinn von § 15a Abs. 3 EGZPO wenden.
- Unter mehreren Gütestellen des Landgerichtsbezirks hat die antragstellende Partei die Auswahl. Bestehen in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, Gütestellen, so kann die antragstellende Partei nur unter diesen auswählen. Die zuerst angerufene Gütestelle ist auch für einen Gegenantrag zuständig.  
[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/schlichtungsgesetz\\_010109.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/schlichtungsgesetz_010109.pdf)
- In Schleswig-Holstein kann man unter folgendem Link weitere Informationen zu den Gütestellen finden: <http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/SchlichtenStattRichten/guetestellen.html>

## 7. Wie viel kostet das Verfahren?

Der Antragssteller hat für die Durchführung der Streitschlichtung einen Kostenvorschuss zu leisten. Dieser enthält die Gebühr für die Durchführung der Streitschlichtung und eine Auslagenpauschale oder die zu vermuteten Auslagen. So beträgt die Gebühr für die Durchführung der Schlichtung in Nordrhein-Westfalen beispielsweise 10 € und bei Erfolg 25 € (zzgl. Auslagen) und in Bayern zwischen 50-100 €. Kommt es zu einem Prozess hat der Verlierer auch die Kosten der erfolglosen Streitbeilegung zu tragen. Gemäß § 15 Abs.4 EGZPO handelt es sich um Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 ZPO, der regelt, dass der Verlierer eines Prozesses die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

## 8. Wie läuft eine Schlichtung ab?

- a. Sie haben eine Diskriminierung im ‘Zugang zu Waren und Dienstleistungen’ erlebt und haben sich entschieden eine Klage einzureichen.
- b. Innerhalb von zwei Monaten muss die Diskriminierung beim Verursacher geltend gemacht werden.
- c. Sie identifizieren die zuständige Schiedsperson und nehmen Kontakt mit ihr auf.
- d. Sie beantragen die Schlichtung, legen beim Schlichter/der Schlichterin ein Identifizierungsdokument vor und bezahlen den Vorabbetrag.
- e. Sie stimmen einen Termin für die Schlichtung mit der Schiedsperson ab.
- f. Die zuständige Schiedsperson lädt dann den von Diskriminierung Betroffenen (Antragsteller) und den für die Diskriminierung Verantwortlichen (Antragsgegner) zu einem Schiedstermin. Erscheinen beide Parteien zum Termin, versucht die Schiedsperson zwischen diesen zu vermitteln und eine Einigung zu erzielen. Die Schiedsperson kann Einigungsvorschläge machen, entscheidet aber in der Sache selbst nicht.
- g. Eine Schlichtungsverhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Parteien können jedoch in Begleitung eines Rechtsanwalts und/oder eines Beistandes erscheinen.
- h. Wird eine Vereinbarung erzielt hat diese Rechtswirkung. Es handelt sich dabei um einen Vergleich im Sinne des § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO (<http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/ 794.html>). Das bedeutet, dass man einen Vollstreckungstitel erlangt hat. Ähnlich wie ein Urteil, kann man bei Nichteinhaltung der vereinbarten Punkte gegen die gegnerische Partei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten, z.B. einen Gerichtsvollzieher beauftragen.
- i. Wird keine Einigung erzielt, wird eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt und der Antragsteller kann nunmehr eine Klage bei Gericht einreichen. Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung wird auch ausgestellt, wenn der Antragsgegner unentschuldig nicht zum Termin erscheint. Gegebenenfalls wird zudem gegen ihn ein Ordnungsgeld erhoben. So verhängt in Niedersachsen die Schiedsperson gegen eine zum Termin nicht erschienene Partei (Antragsteller oder Antragsgegner) ein Ordnungsgeld zwischen 10-50 €. ([http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen\\_recht.cgi?chosenIndex=Dummy\\_nv\\_6&xid=147358,24](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen_recht.cgi?chosenIndex=Dummy_nv_6&xid=147358,24))

Es ist anzumerken, dass die Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Schlichtung nicht sehr hoch sind, weshalb einige Bundesländer die obligatorische Streitschlichtung wieder eingeschränkten oder gänzlich abgeschafft haben. So wurde im Mai 2013 das baden-württembergische Schlichtungsgesetz wieder abgeschafft und in Sachsen-Anhalt auf Nachbarschaftsstreitigkeiten und Eheschutzklagen beschränkt.

Datum: April 2015